

KUNDMACHUNG

Erlassung eines Bebauungsplanes - „Neuner Alfred“ Gst. 559/23, KG Seefeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat in seiner Sitzung vom 19.03.2024 die Auflage des vom Planungsbüros Plan Alp Ziviltechniker GmbH, ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 09.02.2024, Zahl 02/0124, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 20.03.2024 bis 18.04.2024

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Seefeld zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Seefeld ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Seefeld eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Seefeld in Tirol unter <http://www.gemeinde-seefeld.eu> abgerufen werden.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Seefeld
Andrea Neuner

angeschlagen am: 20.03.2024

abzunehmen am: 18.04.2024

abgenommen am: _____